

ciellen Eingehung darauf nicht. Es leuchtet aber ohne Weiteres von selbst ein, daß alle in diesen einzelnen Theilen der Petition angeregten und näher berührten Gegenstände von so hoher Wichtigkeit für das so zahlreich über das ganze Land verbreitete gewerbetreibende Publikum seien, daß eine Prüfung derselben eben so nothwendig, als wünschenswerth erscheinen müsse. —

Sich derselben zu unterziehen, hat jedoch die Deputation theils wegen mangelnden Auftrags, theils um deswillen Bedenken tragen müssen, weil es, um zu einem gewierigen Resultat zu gelangen, keineswegs genügen würde, wenn man sich auf bloße, ebenfalls nur gutachtliche Vorschläge beschränken wollte, sondern einer bestimmten Gesetzentwurf bedarf, denen jene Vorschläge sodann anzupassen sein würden. — Zu einer solchen würde aber wohl nur die hohe Staatsregierung die Initiative zu geben ermächtigt sein und die Ständeversammlung sich auf den Wunsch, daß dies geschehen möge, zu beschränken haben, dessen Ausspruch indes die Deputation der ersten Kammer zu empfehlen im gegenwärtigen Augenblicke keine Veranlassung fñhlt.

Uebergehend zu dem

4ten Theile der Petition Seite 44 folgd., so beschäftigt er sich mit Aufstellung der Bedenken, welche einer zu großen Begünstigung des Gewerbebetriebs auf dem Lande entgegenzustellen seien; diese Bedenken selbst sind durch den Umstand hervorgerufen worden, daß in den Erläuterungen zu dem vorerwähnten Gesetzentwurf vom 5. August 1834 eine beabsichtigte Erweiterung der Concessionen, über die Bestimmungen des Mandats vom 29. Januar 1767 hinaus, angedeutet worden ist, und haben eine Entwicklung der Gründe, aus welchen eine Scheidewand zwischen Stadt und Land in gewerblicher Beziehung nothwendig sei, sowie der mannichfachen Nachtheile, welche die plöthliche Niederreißung dieser Scheidewand haben müsse, veranlaßt.

Kann nun auch die Deputation die Richtigkeit dieser Gründe mindestens in letzterer Hinsicht nur anerkennen, und insoweit mit jenseitiger Deputation sich nicht einverstehen, so wird dennoch eine weitere Eingehung darauf um deswillen vermieden werden können, weil es selbst nicht in der Tendenz des Gesetzes über den Gewerbebetrieb auf dem Lande liegt, das Concessionsrecht weiter auszudehnen, als es nach dem Bedürfnisse der Landbewohner nothwendig ist, und ohne Benachtheiligung der wesentlichen Rechte der städtischen Gewerbetreibenden geschehen kann, und weil bereits bei den betreffenden Paragraphen des Gesetzentwurfs die nach Ansicht der Deputation erforderlichen Anträge zu Festhaltung dieses Gesichtspunkts gestellt worden sind. —

Inwieweit hierüber allenthalben seiner Zeit die Petenten mit Bescheidung zu versehen seien, das wird von dem Ergebnisse der Beschlüsse abhängen, welche die Kammer über den Gesetzentwurf selbst fassen wird.

Referent Bürgermeister Starke: Auch hier würde sich bloß der Beschluß nothwendig machen, ob nunmehr diese Petition ebenfalls an die vierte oder an die jetzt bestehende außerordentliche Deputation abgegeben werden solle, um zu prüfen, ob und in wieweit die gethanen Vorschläge, insofern sie auf das Inslebenrufen einer Gewerbeordnung Bezug haben, beachtungswerth erscheinen. Wegen Mangels eines Auftrags hat die bestehende Deputation etwas Weiteres über diesen Gegenstand, als geschehen, zu äußern Bedenken getragen.

I. 25.

D. Großmann: Da die geehrte Deputation selbst die Wichtigkeit eines Theils wenigstens der in der Leipziger Petition gethanen Vorschläge anerkennt, so kann ich den Wunsch nicht bergen, daß es der Kammer gefallen möge, diese Petition ebenso, wie die von Lausitz, einer nähern Prüfung zu unterwerfen, sollte diese auch nur das Resultat geben, daß die Petition für die künftige allgemeine Gewerbeordnung zu berücksichtigen sein dürfte. Ich stelle daher diesen Antrag, und bitte um die Unterstützungsfrage.

Präsident v. Gersdorf: Worauf soll ich die Frage stellen? Ob sie an die vierte Deputation abgegeben, oder bei der gegenwärtigen außerordentlichen Deputation belassen werden soll?

Referent Bürgermeister Starke: Würde es nicht zweckmäßiger sein, da die übrigen Petitionen an die vierte Deputation abgegeben werden, auch diese an dieselbe Deputation abzugeben?

D. Großmann: Ja, allerdings; an die vierte Deputation.

Staatsminister Noßitz und Jänckendorf: Es ist an das Ministerium des Innern ein Schreiben der Vorsteher des Kunst- und Gewerbevereins zu Leipzig gelangt, worin um Vermittelung dahin gebeten wird, daß der Ständeversammlung bekannt werde, daß jene Petition weder im Willen, noch im Geiste, noch im Sinne des Kunst- und Gewerbevereins zu Leipzig gefaßt und gedruckt und überreicht worden sei, was wohl daraus geschlossen werden könnte, daß Hr. Professor D. Lindner sich als Mitglied des Kunst- und Gewerbevereins unterzeichnet habe. Es habe aber der Kunst- und Gewerbeverein zu Leipzig von dem Inhalte und der Form jener Schrift nicht die geringste Kenntniß genommen, noch nehmen wollen, sondern ausdrücklich und wiederholt erklärt, daß er sich in diese Angelegenheit nicht mischen wolle. Ich halte mich für verpflichtet, diesem Wunsche des Kunst- und Gewerbevereins zu entsprechen durch gegenwärtige Mittheilung.

D. Großmann: Es kommt mir das ganz unerwartet. Ich habe nicht anders gewußt, als die Petition sei von dem ganzen Kunst- und Gewerbeverein ausgegangen. Sie war mir eigentlich zur Uebergabe zugebracht, da ich aber nicht in Person hier sein konnte, sondern mit Urlaub der Kammer abwesend war, so hatte man sich veranlaßt gesehen, sie dem anwesenden Universitätsdeputirten, Domherrn D. Schilling, zu übergeben. Ich habe mich überzeugt, daß in ihr recht viel Durchdachtes sich befindet, und daß sie der Sache einen Dienst thun könnte. Darum halte ich sie der Prüfung für werth.

Staatsminister Noßitz und Jänckendorf: Ohne auf das Materielle der Petition einzugehen, und den Werth derselben freitig machen zu wollen, erlaube ich mir, aufmerksam zu machen auf das, was in der Vorrede der Petition angeführt ist. Es wird darin gesagt: Es würde gewünscht, daß die Petition

2\*